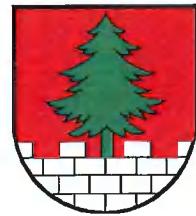




Uerkheim



Bottenwil



Wiliberg

# Reglement der **Feuerwehr Uerkental**



ab  
01. Januar 2022

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Allgemeine Bestimmungen	3
B. Rekrutierung und Einteilung	3
C. Organisation der Feuerwehr	4
D. Löscheinrichtungen	4
E. Ausrustung	5
F. Alarmwesen	5
G. Dienstbereitschaft	5
H. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst	6
I. Kontrollwesen	6
J. Versicherung	7
K. Ordnungsbussen	7
L. Entschädigungen	7
M. Schlussbestimmungen	8

Anhang I      Organigramm der Feuerwehr Uerkental

Anhang II      Einsatzkostentarif

# Reglement der Feuerwehr Uerkental

Die Gemeinderäte von Uerkheim, Bottenwil und Wiliberg, gestützt auf § 13 des aargauischen Feuerwehrgesetzes sowie § 8 der "Vereinbarung der Gemeinden Uerkheim Bottenwil Wiliberg über die Regionale Feuerwehr Uerkental beschliessen:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Rechtsgrundlage	Dieses Reglement gilt als ergänzende Ausführungsbestimmung von: - Feuerwehrgesetz (FWV) vom 01. Januar 2013 (SAR 581.100) - Verordnung zum Feuerwehrgesetz (V FwG vom 01. Januar 2015, SAR 581.111; folgend Gesetz) - Vereinbarung der Gemeinden Uerkheim, Bottenwil, Wiliberg über die Regionale Feuerwehr Uerkental vom 03. Juni 2005, Stand 01. Januar 2022 (folgend Vereinbarung)
-----------------	--

### § 2

Geschlechtsneutralität	Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf alle Geschlechter.
------------------------	---

## B. Rekrutierung und Einteilung

### § 3

Rekrutierung	Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres durch das Kommando gemäss Organigramm (Anhang 1) zu erfolgen.
--------------	---

### § 4

Dienstpflicht	Die Feuerwehrpflicht richtet sich nach den §§ 7-10 des Gesetzes und beginnt am 01. Januar in dem das 20. und endet am 31. Dezember des Jahres in dem das 44. Altersjahr vollendet ist.
---------------	--

§ 5

Freiwilliger  
Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 6

Vertrauensarzt

Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bestimmt. Wird dies nicht speziell geregelt, nimmt diese Funktion der Bezirksarzt wahr.

## C. Organisation der Feuerwehr

§ 7

Organigramm

Die Feuerwehr Uerkental ist gemäss Organigramm (Anhang 1) gegliedert.

§ 8

Feuerwehr-  
kommission

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission ist das beratende, begutachtende und antragstellende Gremium gegenüber den Gemeinderäten.

<sup>2</sup> Als deren Präsident amtet in der Regel der Kommandant der Feuerwehr.

## D. Löscheinrichtungen

§ 9

Ungenügende oder  
fehlende Löschein-  
richtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem betreffenden Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem jeweiligen Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

## E. Ausrüstung

### § 10

Ausrüstung

- <sup>1</sup> Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Größenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung (folgend AGV).
- <sup>2</sup> Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

## F. Alarmwesen

### § 11

Alarmierung

- <sup>1</sup> Die Alarmierung sämtlicher Angehöriger der Feuerwehr erfolgt entsprechend dem Stand der Technik per Telefon, per Funk und/oder elektronisch.
- <sup>2</sup> Dem Feuerwehrkommando obliegt die Führung einer Alarmierungsliste, die in Zusammenarbeit mit der Feuerwehralarmstelle dauernd aktualisiert ist.

### § 12

Notalarm

Das Kommando veröffentlicht jährlich eine Liste der entsprechenden Ansprechpersonen, wenn die Feuerwehralarmstelle (118) telefonisch nicht erreicht werden kann.

## G. Dienstbereitschaft

### § 13

Bereitschaftsgrad

Das Kommando definiert für spezielle Situationen (Witterung, Anlässe usw.) Bereitschaftsgrade.

## H. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

### § 14

#### Ausbildung

- <sup>1</sup> Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des AGV sowie des von der Feuerwehrkommission verabschiedeten Arbeitsprogrammes.
- <sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.
- <sup>3</sup> Beförderungen erfolgen auf Antrag der Feuerwehrkommission durch die Konferenz der Gesamtgemeinderäte.

### § 15

#### Übungsdienst

- <sup>1</sup> Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm zu erstellen.
- <sup>2</sup> Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.
- <sup>3</sup> Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.
- <sup>4</sup> Der Besuch sämtlicher, von den hierzu kompetenten Organen angeordneten Übungen, ist obligatorisch.
- <sup>5</sup> Die Soldauszahlung hat gemäss Absenzenkontrolle nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen, üblicherweise gegen Ende des Gemeinderechnungsjahres.

### § 16

#### Branddienst, Einsatzpläne

- <sup>1</sup> Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Gewerbe, Tiefgaragen usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und die Stützpunktfeuerwehr miteinzubeziehen.
- <sup>2</sup> Bei länger andauernden Einsätzen werden die im Einsatz stehenden Angehörigen der Feuerwehr auf Rechnung der Gemeinden verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter.

## I. Kontrollwesen

### § 17

#### Kontrollführung

- <sup>1</sup> Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommandanten oder beim von ihm bestimmten Angehörigen der Feuerwehr.
- <sup>2</sup> Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuerämter.

### § 18

#### Dienstbüchlein

- <sup>1</sup> Sämtliche Dienstleistungen, Kurse, Mutationen usw. werden elektronisch erfasst.
- <sup>2</sup> Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Angehörigen der Feuerwehr dem Feuerwehrkommando der neuen Wohngemeinde.

### § 19

#### Kommandowechsel

- <sup>1</sup> Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.
- <sup>2</sup> Eine Kopie des Protokolles ist den Gemeinderäten zuzustellen.

## J. Versicherung

### § 20

#### Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen

- <sup>1</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr sind bei der Versicherung AdF der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) gegen die Folgeschäden von Krankheit und Unfall komplementär versichert (in Ergänzung zu den Leistungen anderer Versicherungen).
- <sup>2</sup> Auf Antrag der Feuerwehrkommission schliessen die Vertragsgemeinden gemeinsam gemäss § 20 der Vereinbarung folgende Versicherungen ab:
  - Haftpflicht für Angehörige der Feuerwehr
  - Versicherung für requirierte, private Fahrzeuge der Feuerwehr
  - Sachversicherung für Fahrhabe
  - Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeuge der Feuerwehr
  - Rechtschutzversicherung für Verkehr und Strafverfahren
- <sup>3</sup> Schäden an Privatfahrzeugen von Angehörigen der Feuerwehr, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, sind somit gedeckt.

## K. Ordnungsbussen

### § 21

#### Bussen

- <sup>1</sup> Die Busse beträgt pro unentschuldigtem Dienstversäumnis den einfachen, im Wiederholungsfall innert eines Kalenderjahres höchstens den vierfachen Übungssold.
- <sup>2</sup> Die Feuerwehrbussen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission vom jeweils zuständigen Gemeinderat verfügt.

## L. Entschädigungen

### § 22

#### Sold und Entschädigungen

- Sold und Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch die Gemeinderäte festgelegt für:
- Hilfeleistungen
  - Übungen
  - Kurse

## **M. Schlussbestimmungen**

### **§ 23**

Aufhebung bisherigen Rechts      Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 01. Januar 2006.

### **§ 24**

Inkrafttreten      Dieses Feuerwehrreglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeinden beziehungsweise der Genehmigung durch die AGV auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

Uerkheim, 28.09.2022

Gemeinde Uerkheim

Gemeindeammann  
Herbert Räbmatter

Gemeindeschreiber  
Hans Stadler

Bottenwil, 03.10.2022

Gemeinde Bottenwil

Gemeindeammann  
Silvan Bärtschi

Gemeindeschreiberin a.i.  
Carmen Düss Catrin Friedli

Wiliberg, 05.10.2022

Gemeinde Wiliberg

Gemeindeammann  
Patric Jakob

Gemeindeschreiberin  
Gabriela Murè

Genehmigung durch das Aargauische Versicherungsamt

die Aargauische Gebäudeversicherung AGV

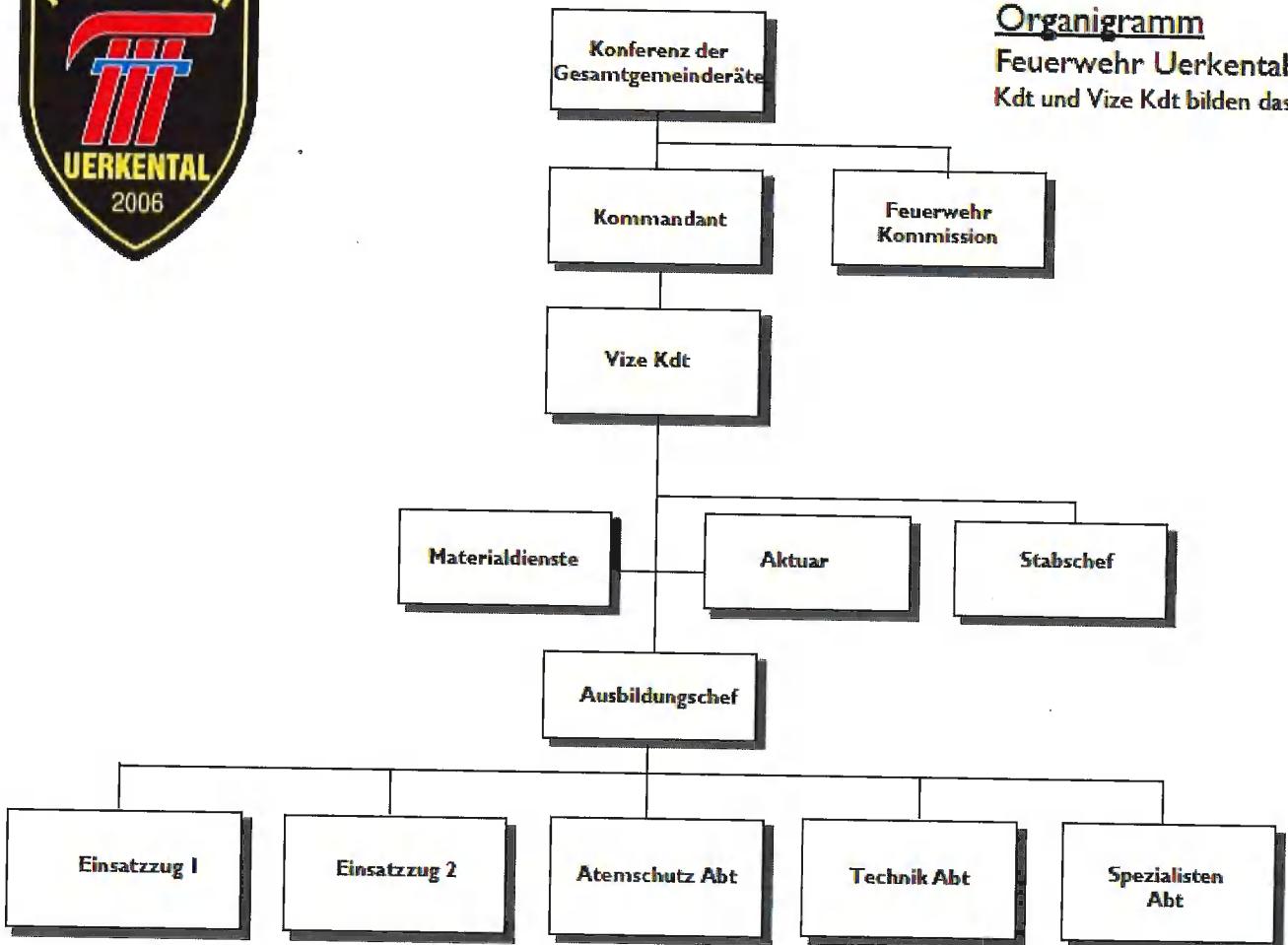
Aarau, 01.11.2022

Str. des Vorsitzender der Geschäftsleitung  
Dr. Urs Graf Christina Troglia

Abteilungsleiter Feuerwehrwesen  
Mitglied der Geschäftsleitung  
Urs Ribi

## Anhang 1

### § 1 Organigramm



## Anhang II

Die Gemeindeversammlungen von Uerkheim (26. November 2021), Bottenwil (22. November 2021) und Wiliberg (02. Dezember 2021) beschliessen, gestützt auf § 6a, Abs. 1 des aargauischen Feuerwehrgesetzes vom 01. Januar 2013, folgende

### Tarife für Feuerwehreinsätze (Einsatzkostentarif)

#### § 1 Entschädigung für Hilfeleistungen

	Grundgebühr je Einsatz CHF	Einsatzkosten je Stunde CHF
<sup>1</sup> Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
a) Personen		
1. Einsatz, je Person und Stunde	-	65.00
2. Retablierung, je Person und Stunde	-	65.00
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	20.00	-
b) Brandwache bei öffentlichen Veranstaltungen	-	30.00
c) Fahrzeuge und Anhänger	-	-
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	60.00	35.00
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 t bis 12 t	180.00	75.00
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	300.00	140.00
4. Autodrehleitern	580.00	140.00
5. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängeleitern, Schlauchanhänger u.a.	35.00	25.00
d) Ausrüstung		
1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	25.00	-
2. Langzeit-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	50.00	-
3. Hydraulische Rettungsgeräte wie Schere, Spreizer, usw.	-	40.00
4. Kleingeräte, wie Ventilatoren; Kettensägen, mobile Notstromaggregate; Elropumpe usw.	-	25.00
5. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen), pauschal		
- Nennweite 75 mm	15.00	-
- Nennweite 55 oder 40 mm	15.00	-

<sup>2</sup> Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

<sup>3</sup> Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

## § 2 Fehlalarm

<sup>1</sup> Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Kalenderjahres auftritt.

<sup>2</sup> Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für

Material- und Gemeinkosten, pauschal

CHF 550.00

b) Personalkosten, je Person und Stunde

CHF 65.00

## § 3 Entschädigung von Dienstleistungen

<sup>1</sup> Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes werden im Einzelfall durch den jeweiligen Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

<sup>2</sup> Grundlage der Entschädigungen bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

## § 4 Inkrafttreten

Dieser Einsatzkostentarif tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

Uerkheim, 28.09.2022

Gemeinde Uerkheim

Gemeindeammann

Herbert Räbmatter

Gemeindeschreiber

Hans Stadler

Bottenwil, 03.10.2022

Gemeinde Bottenwil

Gemeindeammann

Silvan Bärtschi

Gemeindeschreiberin

Carmen Duss

Catrin Friedli

Wiliberg, 05.10.2022

Gemeinde Wiliberg

Gemeindeammann

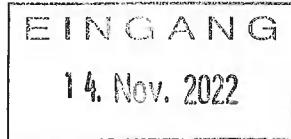
Patric Jakob

Gemeindeschreiberin

Gabriela Murè

**AGV Aargauische Gebäudeversicherung**  
**Geschäftsleitung**

Tel.: 062 836 36 02  
Fax: 062 836 36 88



Gemeindekanzlei Uerkheim  
Hans Stadler  
Postfach 17  
Dorfstrasse 18  
4813 Uerkheim

Aarau, 1. November 2022 /eij

**Feuerwehr Uerkental – Genehmigung des Reglements**

Ihr Schreiben vom 13.10.2022

Sehr geehrter Herr Stadler

Sie haben uns das Reglement der Feuerwehr vorgelegt. Das Reglement entspricht den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes<sup>1</sup> sowie der dazugehörigen Verordnung. Von unserer Seite gibt es keine Ergänzungen.

Wir haben das Reglement genehmigt und schicken Ihnen drei unterzeichnete Exemplare zurück.

Besten Dank für die Verteilung unter den Vertragsgemeinden.

Freundliche Grüsse

**Aargauische Gebäudeversicherung**

Christina Troglia  
Stv. des Vorsitzenden der Geschäftsleitung

Urs Ribi  
Abteilungsleiter Feuerwehrwesen /  
Mitglied der Geschäftsleitung

<sup>1</sup> § 13 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971 (SAR 581.100).